SdK

Schutzgemeinschaft
der Kapitalanleger
e.V.

SdK e.V. - Hackenstraße 7b - 80331 München

Newsletter 36

Zwischen-Ausschüttung erfolgt am 14. August 2015 / Handelsaussetzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Newsletter im Verfahren Deikon GmbH i.I. (Deikon) melden wir uns mit konkreten Informationen zu der nun für den 14. August 2015 angekündigten Ausschüttung zurück.

Angaben zu der Zwischen-Ausschüttung

Mit der bevorstehenden Ausschüttung werden Erlöse verteilt, welche durch die Verwertung der Sicherheiten erzielt worden sind. Die Anleihen waren jeweils mit einem bestimmten Immobilienbestand besichert. An der Ausschüttung nehmen die erste und die zweite Anleihe teil. Auf die dritte Anleihe erfolgt noch keine Ausschüttung. Grund hierfür ist, dass Teile dieser Anleihe vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens durch einen Gesellschafter gehalten wurden, dessen Anspruch auf die Zahlung der Insolvenzquote nach geltendem Insolvenzrecht nachrangig gegenüber den (anderen) Anleihegläubigern ist. Hierüber hatten wir im vorangegangenen Newsletter berichtet.

Die Modalitäten der Ausschüttung wurden wie folgt bekannt gegeben:

	1. Anleihe	**2. Anleihe**	**3. Anleihe**
Ausschüttungsmodalitäten (Angaben in Euro, jeweils pro eine Anleihe)			
WKN	A0EPM0	A0JQAG	A0KAHL
ursprünglicher Nennwert	1.000,00	1.000,00	1.000,00
Ausschüttungsbetrag	200,83	230,98	[270,05]
verbleibender Nennwert	799,17	769,02	[729,95]
Ausschüttungstag	14.08.2015	14.08.2015	unbestimmt
Zahlung per 14.08.2015	**200,83**	**230,98**	**--**

Die Ausschüttungen erfolgen in Form einer Teilrückzahlung auf den Nennwert der Anleihen. Die Ausschüttung ist somit steuerfrei. Bezüglich der ersten Anleihe ist möglich, dass noch eine weitere Teilrückzahlung erfolgt. Voraussetzung hierfür wäre, dass der Sicherheitentreuhänder einen entsprechenden Erlös aufgrund eines noch bestehenden nachrangigen Grundpfandrechts erzielen kann.

Bezüglich der dritten Anleihe wurde bereits der Betrag von 270,05 Euro pro Anleihe für die aktuell noch nicht mögliche Ausschüttung genannt. Dieser Betrag berück-

SdK-Geschäftsführung
Hackenstr. 7b
80331 München
Tel.: (089) 20 20 846 0
Fax: (089) 20 20 846 10
E-Mail: info@sdk.org

Vorsitzender
Dipl.-Kfm.
Hansgeorg Martius

Publikationsorgane
AnlegerPlus
AnlegerPlus News

Internet
www.sdk.org
www.anlegerplus.de

Konto
Commerzbank
Wuppertal
Nr. 80 75 145
BLZ 330 403 10
IBAN:
DE38330403100807514500
BIC:
COBADEFFXXX

Vereinsregister
München
Nr. 202533

Steuernummer
143/221/40542

USt-ID-Nr.
DE174000297

Gläubiger-ID-Nr.
DE83ZZZ00000026217

sichtigt nicht den möglichen Verwertungserlös für ein noch nicht veräußertes Immobilienobjekt sowie etwa noch entstehende Kosten.

Handelsaussetzung ist möglich

Über die konkrete technische Unterstützung soll noch entschieden werden. Wie die Deikon informiert, ist es möglich, dass es zu einer Aussetzung des Börsenhandels für die erste und zweite Anleihe kommt.

SdK-Einschätzung: weitere Ausschüttung wird noch folgen

Im weiteren Verlauf des Insolvenzverfahrens werden Sie, nach unserer Einschätzung, noch eine – bezüglich der ersten Anleihe möglicherweise entsprechend auch zwei – Ausschüttung(en) erhalten.

Mit der Ausschüttung am 14. August 2015 werden nur die Sicherheitenerlöse von Seiten des Treuhänders verteilt. Diese Sicherheitenerlöse betreffen nur die Anleihegläubiger, weil diese aufgrund getroffener Sicherheiten/Vereinbarungen ihnen alleine zustehen. Diese Ausschüttung ist somit unabhängig von der Höhe der im Insolvenzverfahren zu erwartenden Insolvenzquote.

Eine weitere Ausschüttung wird der Insolvenzverwalter vornehmen. Die Ausschüttung aus der Insolvenzmasse steht den jeweiligen (Anleihe-)Gläubiger zu, weil die vorliegende Ausschüttung aus der Verwertung der Sicherheiten nicht zur vollständigen Befriedigung der Forderungen führt. Der Insolvenzverwalter wird dabei die Insolvenzquote nur auf den jeweiligen verbleibenden Nennwert und der ausstehenden Zinsen je Anleihe ausschütten.

Wann das vorliegende Verfahren abgeschlossen wird, kann noch nicht sicher gesagt werden. Wir halten eine weitere Dauer von wenigen Jahren für möglich.

Oberlandesgericht Düsseldorf entscheidet erneut zugunsten Deikon-Anleger

Eine erfreuliche Entscheidung gibt es mit einem relativ aktuellen Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom April 2015 zu berichten. Der Rechtsstreit betraf die Klage eines Anlegers gegen den Sicherheitentreuhänder. Rechtlicher Ansatzpunkt der Klage war, der Treuhänder habe seine Pflichten verletzt, indem er auf weite Sicherheitenvereinbarungen die in den Kreditverträgen mit den Banken vereinbart waren nicht ordnungsgemäß reagiert habe. Dadurch war die Umsetzung des prospektierten Sicherungskonzepts nicht möglich. Die Klage reiht sich in die Entscheidungen ein, über welche wir in den letzten Newslettern berichtet hatten. Ein gutes Zeichen ist es unseres Erachtens, das mit dem vorliegenden Urteil nun ein weiterer Senat des Oberlandesgerichts unserer Linie folgt und eine Schadensersatzpflicht des Treuhänders annimmt.

Zwar wurden auch Entscheidungen gegen diese Argumentation getroffen und Anleger mit ihren Klagen abgewiesen. Hierauf möchten wir an dieser Stelle ausdrücklich hinweisen. Insgesamt jedoch bestehen mittlerweile aus unserer Sicht durchaus Chancen entsprechende Ansprüche durchzusetzen.

Das Urteil stellen wir unseren betroffenen Mitgliedern gerne zur Verfügung. Um zu dem Dokument zu gelangen, folgen Sie bitte dem Link http://sdk.org/deikon/, und melden Sich rechts oben auf unserer Internetseite mit Ihrer Mitgliedsnummer und Ihrem Nachnamen an. Sie finden das Dokument in der weißen Box rechts mit der Überschrift „Weitere Unterlagen“.

Für Rückfragen stehen wir unseren Mitgliedern unter 089 / 2020846-0 oder unter info@sdk.org gerne zur Verfügung.

München, den 3. August 2015
SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.

Hinweis: Die SdK hält Anleihen der DEIKON GmbH i.I.!